



Präsidialverfügung vom 03.08.2026

G1.02.2 Ausweitung Feuerverbot ganzes Gemeindegebiet
- Erlass mit Wirkung ab 03.08.2026, 14:00 Uhr

PV 2/2026

Sachverhalt:

Wegen der anhaltenden Trockenheit besteht im Kanton Zürich sehr grosse Waldbrandgefahr (Stufe 5 von 5). Im gesamten Kantonsgebiet gilt seit 26. Juni 2026 ein Feuerverbot im Wald sowie in Waldesnähe. Für weitergehende Feuerverbote ausserhalb dieser Gebiete sind die Gemeinden zuständig. Mit Präsidialverfügung vom 14. Juli 2026 wurde für das Gebiet der Gemeinde Laufen-Uhwiesen ein Verbot erlassen, welches insbesondere die folgenden Massnahmen umfasste:

- Keine offenen Feuer im Freien und Siedlungsgebiet
- Kein Abbrennen von Feuerwerk auf dem ganzen Gemeindegebiet
- Keine Höhenfeuer

Vom Verbot ausgenommen waren Feuerstellen sowie Holzkohle-, Gas- und Elektrogrills in privaten Haushalten, sofern die Geräte kippstabil auf feuerfestem Grund aufgestellt und jederzeit beaufsichtigt werden.

Die Gefahr von grossflächigen Bränden ist nach wie vor sehr hoch und der Ausbruch von sich schnell ausbreitenden Bränden ist jederzeit möglich. Schon brennende Streichhölzer oder Funkenflug eines Feuers können zu Waldbränden führen.

Aus diesem Grund wird das Verbot - zusätzlich zu den obenerwähnten, weiterhin gültigen Massnahmen - mit sofortiger Wirkung auch auf Feuerstellen und Holzkohlegrills ausgeweitet.

Die Lage wird laufend geprüft und die Massnahmen werden dementsprechend angepasst. Die Bevölkerung wird gebeten, Rauch oder Brände unverzüglich über die Notrufnummer 118 der Feuerwehr zu melden.

Erwägungen

Die Voraussetzungen im Sinne von § 18 Abs. 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) für ein allgemeines Feuerverbot auf dem ganzen Gemeindegebiet sind somit gegeben. Weil das allgemeine Feuerverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist einem allfälligen Rekurs gegen diesen Beschluss die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Aufgrund der Dringlichkeit sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Präsidialverfügung im Sinne von § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes erfüllt.

Gemeinde Laufen-Uhwiesen

Gemeinderat

Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen

andi.pfenninger@laufen-uhwiesen.ch / 052 647 60 01

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Die mit Präsidialverfügung vom 14. Juli 2026 erlassenen Massnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Laufen-Uhwiesen werden mit Wirkung ab 3. August 2026, 14:00 Uhr, um das Feuerverbot auf Feuerstellen und Holzkohlegrills in privaten Haushalten erweitert.
2. Das Feuerverbot gilt bis auf Widerruf.
3. Zuwiderhandlungen gegen das Feuerverbot werden nach § 38 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen bestraft.
4. Die Bevölkerung ist via Website und Aushang im Anschlagkasten der Gemeinde über das allgemeine Feuerverbot zu informieren.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Selnastrasse 32, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
6. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Mitteilung an:
 - Gemeindewerk, Mail: gemeindewerkuhwiesen@bluewin.ch
 - Forstbetrieb, Mail: forst.cholfirst@bluewin.ch
 - Kantonspolizei Zürich, Mail: rww-a@kapo.zh.ch
 - Gemeinden Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Benken, Rheinau (per Mail)
 - Akten

Gemeinderat Laufen-Uhwiesen

Der Präsident:



Serge Rohrbach